

Richtlinien zur Förderung junger Familien Preisnachlass für Familien mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstückes von der Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet

§ 1 Zweckbestimmung

1. Zur Unterstützung und Förderung junger Familien mit Kindern wird beim Kauf eines Bauplatzes ein Preisnachlass eingeführt. Den Familien soll hiermit die Finanzierbarkeit und Schaffung von Wohneigentum in Form eines Ein- oder Zweifamilienhauses erleichtert werden.

§ 2 Berechtigte / Voraussetzungen

1. Der Preisnachlass wird unabhängig vom Einkommen sowohl einheimischen als auch auswärtigen Familien mit leiblichen oder adoptierten Kind/Kindern gewährt, die einen Bauplatz von der Gemeinde Pfedelbach erwerben möchten, um in Pfedelbach ein selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus zu errichten.
2. Für den Erwerb von Mietwohnungen, von in Privateigentum stehenden Bauplätzen sowie von gemeindeeigenen Grundstücken mit dem Ziel der Weiterveräußerung oder Vermietung wird kein Preisnachlass gewährt.
3. Als Familien gelten Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften sowie Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden minderjährigen oder kindergeldberechtigten volljährigen Kind. Als Kind zählt auch eine auf Grund eines ärztlichen Attests nachgewiesene Schwangerschaft ab der 20. Schwangerschaftswoche.

§ 3 Höhe des Preisnachlasses

1. Der Preisnachlass wird festgesetzt auf:

3.000 Euro	für das 1. Kind
4.500 Euro	für das 2. Kind
6.000 Euro	für jedes weitere Kind.

2. Die maximale Höhe des Preisnachlasses beträgt 20.000 Euro.
3. Der von der Gemeinde zu ermittelnde Preisnachlass wird als einmalige Leistung vom Bauplatzverkaufspreis abgezogen.

4. Der Preisnachlass wird als unverzinslicher, nicht zurück zu zahlender Zuschuss für den vorgenannten Förderzweck gewährt.

§ 4 Antragstellung / Nachweise

1. Der Antrag auf Gewährung eines Nachlasses ist von dem/den Berechtigten schriftlich zu stellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Kindergeldzahlung, Schwangerschaftsnachweis usw.) sind der Gemeinde vom Antragsteller vorzulegen.
3. Der Preisnachlass wird je Antragsteller bzw. dessen Ehegatten/ Lebenspartner nur einmal für den Erwerb eines gemeindeeigenen Bauplatzes zur Errichtung eines selbst genutzten Wohngebäudes gewährt.

§ 5 Gültigkeit / Dauer

1. Die Richtlinien zur Förderung junger Familien gelten ab 01.03.2013 bis zum Widerruf auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates.

§ 6 Sonstiges

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Preisnachlasses besteht grundsätzlich nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pfdelbach, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt wird.
2. Der Preisnachlass wird unabhängig von Förderungen, steuerlicher Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt.
3. Eine Übertragung des Preisnachlasses ist nicht möglich.
4. Der Preisnachlass erfolgt unter der Voraussetzung, dass von dem/den Berechtigten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gesetzlichen Vorgabe wie z. B. das Baurecht eingehalten werden.
5. Die Auslegung dieser Richtlinien und Einzelfallentscheidungen obliegen dem Bürgermeister und haben im Sinne der vorgenannten Zweckbestimmung zu erfolgen.

Gemeinde Pfdelbach, den 19.03.2013

Torsten Kunkel
Bürgermeister